

12. Fortsetzung. Schlußbetrachtungen über das Gesetz.

«Kapitel 12. Von Leibzuchten». – Das alte ehrwürdige Leibzuchtinstitut schien dem Gutsherrn ein verdrüssliches onus (*eine Last*) der Stätten, und sie suchten es auf alle mögliche Weise zu beschränken, und an ihren Willen zu binden. Es mochte freilich hie und da einen Colon geben, der die Leibzucht aus Faulheit zu einem Ruhekissen machte, aber es war doch hart, den Alten zu zwingen, dem Gute vorzustehen, bis er aus Gebrechlichkeit und hohem Alter es nicht mehr vermochte. Hart für ihn, der kein heiteres, ruhiges Alter mehr genießen, und der Sorgen Last auf jüngere Schultern legen sollte. Hart für den Anerben, der leicht aus dem Greisenalter sich nähern konnte, bevor er Haus- und Familienvater wurde. Das ganze Institut wurde damit zerstört. Denn wenn der Alte erst ein Krüppel war, wie konnte er dann noch seiner Leibzuchtsquote am Colonat vorstehen? Nach der alten Sitte übernahm der junge rüstige Colon mit zwei Drittteilen des Gutes alle Lasten und Dienste, und der Leibzüchter bewirtschaftete für seinen Lebensunterhalt Einen Drittel. Jetzt hatte man das Drittel halbiert auf ein Sechstel, und dem Leibzüchter noch dazu alle onera pro rata aufgelegt. Das ganze konsequente System der alten Zeit war also durchlöchert, und der alte Leibzüchter musste bei solchen Beschränkungen und übermässiger Gewalt des Gutsherrn, mit Bangigkeit an seine Leibzuchtjahre denken. –

«Kapitel 13. Von den rechtlichen Mitteln, wodurch der Eigentum, und dessen Recht konserviert wird.» Die Rückforderung eines Eigenbehörigen, der sich dem Herrn entzieht, geschieht mit der actio confessorin (*Handlung zu gestehen*), durch die er quasi vindicirt (*zum Rächer*) wird (§. 1.) Hieraus entwickeln sich Bestimmungen, die den Colon zu einer niederen Kaste herabdrücken. In causis rusticorum (*aus bäuerlichen Gründen*) soll summariter (*Zusammenfassend*) ohne Weitläufigkeit verfahren werden (§.2.). Die Klage der Eigenbehörigen, wenn die Obrigkeit sie unbegründet findet, zurückgewiesen, auch derselbe, wenn er calumniosam et frivolam litem movirt (*eine verleumderische und leichtfertige Klage*), mit empfindlicher Strafe belegt werden (§. 6.) Die levis coercitio (*leichte Einschränkung*) und das Pfändungsrecht des Gutsherr wird auch hier wiederholt (§. 3.). Zugleich bestimmt noch dieses Kapitel (§. 4.), dass die öffentlichen Abgaben den gutsherrlichen vorgehen. Damit nun aber die Gutsherrn doch gesichert bleiben, soll hinfort kein Beamter wegen Privatschulden eher einen Pfandzettel ausgeben, bis der Kreditor sowohl vom Steuereinnehmer als Gutsherrn Bescheinigungen beigebracht hat, dass die öffentlichen und gutsherrlichen praestanda (*bereitgestellt und*) berichtigt seien. Zwar wird den Steuereinnemern und Gutsherrn eingeschärft, auf ihre Zahlung zu vigiliren (*betrachten*). Oder wer nur einen Blick ins wirkliche Leben tun will, wird leicht ermessen, dass auch diese Bestimmung völlig geeignet war, allen Kredit der Bauern zu untergraben.

«Kapitel 14. Von Freilassung und den Freibriefen.» Die Geschwister des Colon sollen für ein Billiges dem Herkommen nach, freigelassen, und darüber ein Schein erteilt werden. Der Freibrief hebt alles Recht zur Succession (*Nachfolge*) in der Stätte auf. Nach dem §. 5. begibt es sich wohl, dass ein Eigenbehöriger bei Wiederbesetzung der Stätte sich frei zu kaufen nicht begehrt, und darüber alt wird. Im mittelst hat er etwas erworben, und will sich nun frei kaufen, « um es dem Herrn zu entziehen, folglich in fraudem domini directi (*in Betrug des Meisters*)». Der Herr ist aber alsdann ihn frei zu lassen nicht schuldig. Er darf ihn also zur Beerbung aufheben. Grausam höhrend fügt das Gesetz hinzu: «Es bleiben aber dem Eigenbehörigen davon seine Lebensmittel unabbrüchig». Abgesehen davon, dass man dem Leibeigenen hier ein Recht willkürlich nimmt, und eine gesetzliche Handlung desselben mit Betrug stempelt, können wir es den Gutsherrn beweisen, dass die jungen Leute oft nicht im Stande waren, sich frei zu kaufen, weil der Gutsherr mehr forderte, als der geringe Brautschatz des Eigenbehörigen, folglich Alles, was er hatte, betrug. Und nun, wenn er sich durch Mühe und Fleiss etwas erspart hatte, sollte er es für den Leibherrn getan haben. Dieses arge Ansinnen weist die Osnabrücksche Eigentumsordnung Kapitel 8 §. 4. zurück, und deutet es uns zugleich an, dass der Eigenbehörige oft erst etwas zu erwerben suchte, um den Freibrief bezahlen zu können, und es soll ihm derselbe alsdann nicht verweigert werden.

«Kapitel 15. Von Verjährung des Eigentums.» Die Requisite der Verjährung werden gemeinrechtlich festgesetzt. Die blosse Unterlassung der Ausübung der Eigentumsrechte, welche eine Zeitlang fort dauert, soll nicht zur Einrede der Verjährung gegen den Herrn berechtigen.

«Kapitel 16. Von Veräusserung und deren Ursachen.» Die Gründe des früheren Gesetzes sind etwas gemindert und besser geordnet. Es sollen auch jetzt noch in der Regel mehrere Aeusserungs-Ursachen das Erkenntnis motivieren. Wenn aber der Eigenbehörige ein liederlicher Wirt ist, dadurch die

Stätte ruiniert, und die onera nicht abträgt, so soll eine solche Ursache allein für hinreichend angesehen werden. Allerdings wird bei liederlicher Wirtschaft stets die Stätte zu Grunde gehen, und die Nichtbezahlung der Lasten die erste Folge sein. Es konzentrieren sich also in jenem Grund alle übrigen, die für das Interesse des Gutsherrn die Entsetzung wünschenswert machen. – Aus dem §. 9. ersehen wir, dass man nicht so grausam war, den entsetzten Colon hilflos zu verstossen, sondern dass man ihm, wenn es sich sonst nicht ernähren konnte, einiges zu seiner Alimentation gestattete. Die Herren werden nur angewiesen, dieses so zu beschränken, dass er nicht wieder in sein voriges liederliches Leben verfallte, womit es wohl ohnehin keine Gefahr hatte.

«Kapitel 17. Vom Abäusserungsprozess». Dieser Prozess ist formeller geworden, und ein nach dem gemeinen deutschen Prozess eingerichtetes summarisches Verfahren. Von Verweigerung eines Rechtsmittels ist keine Rede mehr. Auf Ansuchen der Parteien können auch die Akten an des Eigentums kundige auswärtige Juristen verschickt werden. Dieses Aktenversenden wurde aber späterhin durch generelle Verfügungen aufgehoben.

Der Schluss des Gesetzes enthält noch den Vorbehalt, nach Gelegenheit der Zeit und Umstände diese Ordnung zu verändern, zu verbessern und anders einzurichten, wodurch sich das Vorgefühl bekundet, dass nicht alles den Bedürfnissen, richtigen Ansichten und dem erprobten Herkommen gemäss reguliert worden sei.

So war nun das neue Gesetz ins Leben getreten. Das raue Gebilde des vorigen ist zwar viel milder geformt. Gerechtere Grundsätze und juristischer Takt sind in viele einzelne Bestimmungen gekommen. Aber doch sind auch viele Härten aus dem alten entlehnt, das nun einmal als Grundlage diente. Wer solche Gesetze für den Inbegriff der provinzialrechtlichen Institute des Bauernstandes, für das ganze Bauernrecht nimmt, und die Zustände, wie sie sein sollten, zum Teil auch in der Wirklichkeit waren, nicht mehr kennt, und nicht kennen will, der hat Grund genug sie wegzuwünschen, und alles für Ausfluss einer harten Leibeigenschaft vergangener Zeit zu erklären. Dem ist aber nicht so. Bei jenen vielfach entstandenen Verwirrungen, bei den wechselseitigen Bestrebungen und Anmassungen, dem Streit der Juristen, dem Schwanken der Gesetzgebung, bei jener Verdunkelung des Gewohnheitsrechts durch veränderte Zustände und neu gebildeter Verhältnisse, suchte man dringenden Bedürfnissen durch ein Gesetz abzuhelpen, dem wankenden Bau starke Stützen zu geben. Und wir erkennen die Hände, die hier tätig waren. Wir erkennen die überspannten Ideen der Gutsherrn, die ihnen entgegen arbeitenden Ansichten der Juristen, und die vermittelnden und die Untertanen schützenden Grundsätze der landesherrlichen Gewalt. Der ganze Bauernstand, den das Gesetz betraf, wird nirgends gehört, kein Laut, keine Stimme lässt sich in den Verhandlungen vernehmen. Aber doch hatte er zweierlei auf seiner Seite, was ihn mehr schützte als die Gesetze:

Erstens, die Ehrfurcht vor dem alten Herkommen, an dem der Bauer unverrückt fest hielt, und dem der Gutsherr, auch da es wo es dem Gesetz widersprach, nachsah, so lange Alles gut ging. Das Gesetz hielt er nur als ein Notwerkzeug bereit. Der Bauer war daher namentlich in seinen häuslichen Einrichtungen, in den Instituten seines Familienrechts keineswegs so sklavisch an das Gesetz, und an den Willen des Gutsherrn gebunden. Es bildete sich sogar der Rechtsgrundsatz, der neben dem Gesetz den Beweis des Herkommens, der Observanz zuliess, und eine Reihe von Präjudizien der Gerichte erweiterten, milderten und besserten allmählig den Rechtszustand der Bauern. Man liess auf der Einen Seite noch die ältere Eigentums-Ordnung und Analogien der Gesetze der Nachbarn gelten, auf der anderen Seite nahm man auch die natürliche Billigkeit als Entscheidungsnorm auf.

Zweitens, ein anderes Schutzmittel der Bauern war deutsche Sitte und Gesinnung, in der Person der meisten Gutsherrn. Nur selten strebte wohl Einer dahin, aus seinen Bauern Sklaven zu mache. Es gab viele milde und wohl denkende Gutsherrn. Auch die, welche jene strengen Prinzipien und Formen aufrecht zu erhalten suchten, meinten es nicht immer so arg, und unzählige Prozessakten geben den Beweis, dass jenes Gesetz nie in volle Kraft und Anwendung kam, und der Colon, bei aller Strenge der Leibeigenschaft, mehr Freiheit hatte, als man zu glauben sich für berechtigt hält.

Hauptmangel blieb aber fortdauernd die beibehaltene Natur der ungewissen Abgaben, die den Eigennutz und die Habsucht unablässig reizten. Durch diese war der Wohlstand und das Glück der Bauern meist in die Willkür des Gutsherrn gestellt. Diese veranlassten es allein, ihre eigentümlichen, auf die Erhaltung des Standes konsequent berechneten Institute einzuzwängen und zu beschränken, ihnen ihre Selbständigkeit zu nehmen, und die unter einer Kuratel zu halten, die hin und wieder sie misstrauisch und widerspenstig, verschlossen und hinterlistig machte. Die Verhältnisse zwischen Gutsherrn und Bauer waren getrübt, und gaben unablässig Stoff zu einem wechselseitigen Kampf und zu Anfeindungen, weil man es weigerte, die Zustände einer geänderten Zeit konform einzurichten.